

# MERKBLATT

## für Begünstigte



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Förderperiode 2023 - 2027

**Hinweise zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für Begünstigte einer finanziellen Unterstützung aus dem ELER-Förderangebot KLARA 2023-2027 der Europäischen Union (EU) bzw. einer Förderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit Bundesmitteln durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).**

### Stand: 09-2024

#### Inhalt

1. Einleitung .....	2
2. Rechtsgrundlagen .....	2
3. Verwendung des EU-Logos und der Länderwappen, weitere Logos.....	3
3.1. EU-Logo - Grundsätzliche Vorgaben .....	3
3.2. Freiwillige Anbringung des Logos KLARA 2023-2027 .....	4
3.3 Logo des BMEL bei GAK geförderten Vorhaben .....	4
4. Pflichten des Begünstigten im Zusammenhang mit EU-Förderung.....	4
4.1.1 Webseite und Soziale Medien .....	5
4.1.2 Veranstaltungen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens.	6
4.1.3 Vorhaben mit mehr als 10.000 Euro bis 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung aus den Bereichen Basisdienstleistungen, Infrastruktur-maßnahmen und LEADER.....	6
4.1.4 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung .....	7
4.1.5 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung .....	7
4.1.6 Vorhaben wie unter 4.1.2 bis 4.1.5, die zusätzlich zu den EU-Mitteln mit Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert werden.....	8
4.1.7 Lokale Aktionsgruppen LEADER .....	9
5. Pflichten des Begünstigten in Zusammenhang mit GAK geförderten Vorhaben (ohne EU-Förderung) .....	9
5.1 Verwendung des Logos und Länderwappen .....	9
5.2 Webseite und Soziale Medien sowie Informationsmaterialien.....	9
5.3 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro Gesamtinvestitionsvolumen .....	10
6 Links und Kontaktdaten .....	10

## 1. Einleitung

Um in der Öffentlichkeit sichtbar zu sein und die Unionsbürgerinnen und -bürger auf die Aktivitäten der Europäischen Kommission aufmerksam zu machen, sind Empfängerinnen und Empfänger von EU-Mitteln verpflichtet, auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union (EU) im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023-2027 aufmerksam zu machen. Ebenso gelten für Vorhaben, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finanziert werden, Hinweispflichten, die erfüllt werden müssen.

In der Förderperiode 2023-2027 bilden die Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg eine gemeinsame Förderregion mit dem gemeinsamen Förderangebot KLARA 2023-2027.

Das vorliegende Informationsblatt „Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften“ hält für Sie als Projektträger (Begünstigte) alle relevanten Informationen bereit und hilft dabei, auf die finanzielle Unterstützung durch die EU sowie des BMEL im Rahmen von KLARA 2023-2027 aufmerksam zu machen und die Vorgaben ordnungsgemäß umzusetzen.

Dadurch leisten Sie einen Beitrag, die geforderte Transparenz zu schaffen und die Wahrnehmung der Öffentlichkeit für die Unterstützung der EU und des BMEL bei den Bürgerinnen und Bürgern zu steigern.

Ergänzend zum Informationsblatt halten wir auf der Webseite [klara.niedersachsen.de](http://klara.niedersachsen.de) unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** die erforderlichen Logos und Logokombinationen sowie Textbausteine als Arbeitshilfen für Sie bereit.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften für die Umsetzung der Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit für mit ELER-Mittel geförderte Vorhaben sind in Artikel 6 i. V. m. Anhang III der [VO \(EU\) 2022/129](#) der Kommission vom 21. Dezember 2021 festgelegt. Für GAK-geförderte Vorhaben sind diese in Teil I des GAK-Rahmenplans, Allgemeine Bestimmungen, Nr. 7 festgelegt.

## 3. Verwendung des EU-Logos und der Länderwappen, weitere Logos

### 3.1. EU-Logo - Grundsätzliche Vorgaben

Das EU-Logo und die Finanzierungserklärung „Kofinanziert von der Europäischen Union“ müssen bei allen in Zusammenhang mit der Maßnahme durchgeführten Kommunikationstätigkeiten (einschließlich Konferenzen, Seminaren und Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblättern, Flyern, Plakaten, Präsentationen, Webseiten und sozialen Medien) **deutlich sichtbar** sein.

Deutlich sichtbar bedeutet, dass das EU-Logo und die Finanzierungserklärung dem Kontext entsprechend leicht zu sehen ist. Dabei müssen die Größe und Positionierung dem Kontext entsprechend gewählt werden.

Der Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ darf nicht abgekürzt werden und muss neben dem Logo stehen.

#### 3.1.1 EU-Logo und Landeswappen

Neben dem EU-Logo ist ebenfalls auf die finanzielle Unterstützung des jeweiligen Bundeslandes (Niedersachsen, Bremen oder Hamburg) hinzuweisen.

Entsprechende grafische Kombinationen aus EU-Logo und Landeswappen sind auf [klara.niedersachsen.de](http://klara.niedersachsen.de) unter dem Navigationspunkt **Service** für Sie abrufbar.

Abb. 1  
EU- Logo und Länderwappen

Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg ist in einem geschützten Downloadbereich, der nach vorheriger Akkreditierung freigeschaltet wird.



Werden weitere Logos zusätzlich zum EU-Logo angezeigt, muss das EU-Logo mindestens dieselbe Größe wie das größte der anderen Logos aufweisen. Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das EU-Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.

Werden mehrere Vorhaben aus demselben oder anderen Finanzierungsinstrumenten unterstützt und an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so muss nur eine Tafel oder ein Schild angebracht werden.

### 3.2. Freiwillige Anbringung des Logos KLARA 2023-2027

Freiwillig kann neben der Logo Kombination EU-Logo und Länderwappen zusätzlich das Logo KLARA 2023-2027 angebracht werden. Vgl. Abb. 2. Hierfür kommen ausschließlich die für das jeweilige Bundesland zur Verfügung gestellten Logokombinationen infrage.

Abb. 2  
EU- Logo, Länderwappen, KLARA  
Beispiel Niedersachsen



### 3.3 Logo des BMEL bei GAK geförderten Vorhaben

Bei Vorhaben, die im Rahmen der GAK gefördert werden, muss das Logo des BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) in gleicher Größe wie das Landeslogo angebracht werden und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur Küstenschutz“ (GAK) vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurden.

Beispiel: Agrarinvestitionsförderungsprogramm in Bremen:

*Hier investieren die Bundesrepublik Deutschland und die Freie Hansestadt Bremen in das Agrarinvestitionsförderungsprogramm.*

Abb. 7 Muster Logoanbringung  
BMEL - Länderwappen  
(Beispiel Bremen)



## 4. Pflichten des Begünstigten im Zusammenhang mit EU-Förderung

Ausgenommen von der Hinweispflicht im Sinne der EU und des Bundes im Rahmen der GAK sind flächen- und tierbezogen geförderte Vorhaben aus KLARA.

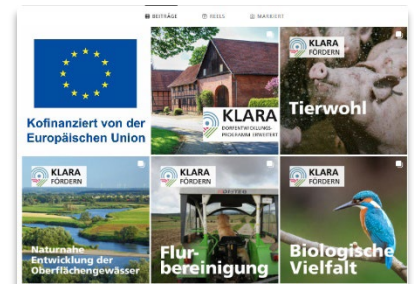
Begünstigte einer Investitionsförderung aus KLARA 2023-2027 sind dazu verpflichtet, folgenden Informationspflichten der EU nachzukommen:

#### 4.1.1 Webseite und Soziale Medien

Auf der offiziellen Website und den Social-Media-Seiten der Begünstigten, sofern diese bestehen und in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, müssen verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung während des Durchführungszeitraums des Vorhabens folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Das EU-Logo und die Finanzierungserklärung „Kofinanziert von der Europäischen Union“ ist dauerhaft sichtbar anzubringen

(vgl. nebenstehende Grafik am Beispiel des KLARA Instagram Kontos (#klara.foerderangebot) – Fixierung des EU-Logos im Feed)



Dauerhaft sichtbar bedeutet, dass beispielsweise bei Instagram und TikTok das EU-Logo als erster Beitrag im Feed verankert sein kann, damit es nicht durch neue Beiträge nach unten verschoben wird. Auf Facebook, YouTube und LinkedIn kann das EU-Logo auf dem Titelbild angebracht werden.

Das Vorhaben ist kurz zu beschreiben. Dabei sind die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung der Union hervorzuheben.

Für die Beschreibung des Vorhabens sind Textbausteine auf [klara.niedersachsen.de](http://klara.niedersachsen.de) unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** als Arbeitshilfe für Sie abrufbar. (Vgl. Abb. 3 und Textbaustein)

Abb. 3  
Beispiel: Textbaustein Vorhaben Dorfentwicklung

#### **Dorfentwicklung**

Dieses Vorhaben investiert in die nachhaltige Entwicklung und Attraktivität von Dörfern in ländlichen Regionen als Wohn-, Wirtschafts-, Erholungs-, Sozial- und Kulturraum. Ziel ist die Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

## 4.1.2 Veranstaltungen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens

Auf für die Öffentlichkeit oder Teilnehmer bestimmten Unterlagen und Kommunikationsmaterial (beispielsweise: Präsentationen, Einladungen, Faltblätter, Teilnahmebescheinigungen und Plakate usw.), die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, ist während des Durchführungszeitraums des Vorhabens

- die Unterstützung der Union visuell mit der Logo Kombination gem. Abb.4 (jeweiliges Bundesland) und einer Erklärung sichtbar hervorzuheben

Abb. 4 Beispiel für ein in Hamburg gefördertes Vorhaben



Für die Erklärung kann folgender Text verwendet werden:

Hier investieren die Europäische Union und das Land XY (hier das jeweilige Bundesland einsetzen: Niedersachsen, Bremen oder Hamburg) in die Entwicklung ländlicher Räume.

## 4.1.3 Vorhaben mit mehr als 10.000 Euro bis 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung aus den Bereichen Basisdienstleistungen, Infrastrukturmaßnahmen und LEADER

Während des Durchführungszeitraums des Vorhabens und gegebenenfalls daran anschließend für die Dauer der Zweckbindung, muss an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle auf einer Erläuterungstafel im DIN A3 Format oder auf einer gleichwertigen elektronischen Anzeigetafel im DIN A3 Format über die finanzielle Unterstützung durch die EU und das Vorhaben informiert werden.

Die Bewilligungsstellen stellen geeignete Erläuterungstafeln im DIN-A3 Format bereit, die die erforderlichen inhaltlichen Vorgaben der EU erfüllen (EU-Logo mit Finanzierungshinweis sowie Informationen zum Vorhaben). Sie werden mit dem Zuwendungsbescheid einmalig zugestellt. Das Material der Erläuterungstafel ist witterungsbeständig und langlebig. Darüber hinaus kann eine Erläuterungstafel freiwillig auf eigene Kosten angebracht werden. Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Hierfür sind auf der Webseite [klara.niedersachsen.de](http://klara.niedersachsen.de) unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** vorhabenstypische PDF-Vorlagen der Erläuterungstafeln für Sie hinterlegt. Ebenso sind dort die vorhabenbezogenen Textbausteine abrufbar.

Die erforderlichen Logos für eine elektronische Anzeigetafel sind dort auch verfügbar.

Eine elektronische Anzeigetafel wäre auf eigene Kosten zu beschaffen. Die unter Punkt 3 benannten technischen Vorgaben und Hinweise zur Verwendung des EU-Emblems sind zu beachten.

#### **4.1.4 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung**

Bei Vorhaben, die aus Investitionen in materielle Vermögenswerte bestehen, muss während des Durchführungszeitraums des Vorhabens und gegebenenfalls daran anschließend für die Dauer der Zweckbindung, an einer deutlich sichtbaren Stelle die Öffentlichkeit durch eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeigetafel im DIN A3 Format über das Vorhaben informiert werden.

Die Erläuterungstafel im DIN-A3 Format erfüllt die erforderlichen inhaltlichen Vorgaben der EU (EU-Logo mit Finanzierungshinweis sowie Informationen zum Vorhaben) und wird mit dem Zuwendungsbescheid einmalig zugestellt. Das Material der Erläuterungstafel ist witterungsbeständig und langlebig. Darüber hinaus kann eine Erläuterungstafel freiwillig auf eigene Kosten angebracht werden. Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Hierfür sind auf der Webseite [klara.niedersachsen.de](http://klara.niedersachsen.de) unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** vorhabenspezifische PDF-Vorlagen der Erläuterungstafeln für Sie hinterlegt.

Ebenso sind dort die vorhabenbezogenen Textbausteine sowie die erforderlichen Logos für eine elektronische Anzeigetafel abrufbar. Eine elektronische Anzeigetafel ist auf eigene Kosten zu beschaffen. Die unter Punkt 3 benannten technischen Vorgaben und Hinweise zur Verwendung des EU-Emblems sind zu beachten.

#### **4.1.5 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung**

Sobald die konkrete Durchführung von Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlichen Gesamtkosten angelaufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist, muss für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar ein langlebiges Schild (mindestens DIN A2) angebracht werden. Auf dem Schild muss durch die Logokombination gem. Abb. 2 auf die Unterstützung durch die EU und das jeweilige Bundesland hingewiesen werden. Zudem ist die Vorhabenart zu erwähnen.

Für die Erklärung kann folgender Text verwendet werden (Beispiel Hochwasserschutz in Bremen):

## Beispiel Hochwasserschutz in Bremen

Hier investieren die Europäische Union und die Freie Hansestadt Bremen in die Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Vorhaben aus dem Bereich Hochwasserschutz.

Die Beschaffung und Anbringung des Schildes erfolgen eigenständig durch den Begünstigten auf dessen Kosten.

Die Dauer der Anbringung ergibt sich aus der Zweckbindungsfrist, die im Bescheid ersichtlich ist.

### 4.1.6 Vorhaben wie unter 4.1.2 bis 4.1.5, die zusätzlich zu den EU-Mitteln mit Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert werden.

Es gelten die vorstehend unter 4.1.2 bis 4.1.5 beschriebenen Anforderungen. Hinsichtlich des anzubringenden Logos **gilt hier jedoch folgende Regelung**: Zusätzlich zum EU-Emblem und dem Wappen des jeweiligen Bundeslandes ist das Logo des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft in gleicher Größe wie die anderen Logos anzubringen.

Abb. 6 Muster  
Logoanbringung  
Kombination  
BMEL - EU –  
Länderwappen  
(Beispiel Niedersachsen)



Zusätzlich zur Logokombination ist noch der Hinweis: „Mitfinanziert durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)“ anzubringen. Für den Finanzierungshinweis kann folgender Text angebracht werden:

Hier investieren die Europäische Union und das Land xy (hier das jeweilige Bundesland einsetzen) in die ländlichen Gebiete. Mitfinanziert durch den Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK).

Die Bewilligungsstellen stellen geeignete Erläuterungstafeln im DIN-A3 Format bereit, die die erforderlichen inhaltlichen Vorgaben der EU und des Bundes erfüllen. Sie werden mit dem Zuwendungsbescheid einmalig kostenlos zugestellt. Das Material der Erläuterungstafeln ist witterungsbeständig und langlebig. Darüber hinaus kann eine Erläuterungstafel freiwillig auf eigene Kosten angebracht werden.



Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Hierfür sind auf der Webseite [klara.niedersachsen.de](http://klara.niedersachsen.de) unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** vorhabenspezifische PDF-Vorlagen der Erläuterungstafeln für Sie hinterlegt.

#### 4.1.7 Lokale Aktionsgruppen LEADER

In den Räumlichkeiten der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) einer LEADER-Region muss eine Erläuterungstafel angebracht werden, die vom Ministerium bereitgestellt wurde.

## 5. Pflichten des Begünstigten in Zusammenhang mit GAK geförderten Vorhaben (ohne EU-Förderung)

### 5.1 Verwendung des Logos und Länderwappen

Hier sind die Ausführungen unter 3.3 zu beachten.

### 5.2 Webseite und Soziale Medien sowie Informationsmaterialien

Durch den Begünstigten ist auf seinen das Investitionsvorhaben erwähnenden Internetpräsenzen, Informationsmaterialien und Sozialen Medien mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf die erfolgte Förderung des Bundes wie folgend hinzuweisen:

- das BMEL-Logo und das Wappen des jeweiligen Bundeslandes (Niedersachsen, Bremen oder Hamburg) sind anzubringen. (Vgl. Beispiel gem. Abb. 7).

Zur Sichtbarkeit des BMEL- Logos gelten analog die Vorgaben wie unter 4.1

Abb. 7 BMEL Logo und Länderwappen  
(Beispiel Niedersachsen)



- das Vorhaben ist kurz zu beschreiben.

Hierfür sind Textbausteine auf der Webseite [klara.niedersachsen.de](http://klara.niedersachsen.de) unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** verfügbar. (Vgl. Abb. 8)

Abb. 8 Textbaustein  
Beispiel Vorhaben Hochwasserschutz

#### Hochwasserschutz

Durch dieses Vorhaben wird die Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung durch Hochwasser unterstützt. Ziel ist die Anpassung an den Klimawandel und eine Verringerung der Folgen von Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen.

### 5.3 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro Gesamtinvestitionsvolumen

Bei Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gefördert werden, ist ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 50.000 Euro die Öffentlichkeit durch das Anbringen einer Erläuterungstafel vor Ort auf die finanzielle Unterstützung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) hinzuweisen.

Die Erläuterungstafel wird in Niedersachsen und Bremen mit dem Zuwendungsbescheid einmalig kostenlos zugestellt. Für GAK-geförderte Vorhaben in Hamburg sind diese Tafeln von den Begünstigten auf eigene Kosten zu beschaffen. DIN A3 Druckvorlagen für die Erläuterungstafeln (PDF) werden auf der Webseite [klara.niedersachsen.de](http://klara.niedersachsen.de) unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** zur Verfügung gestellt. Diese erfüllen die erforderlichen inhaltlichen Vorgaben des Bundes (BMEL-Logo mit Finanzierungshinweis sowie Informationen zum Vorhaben). Die Hinweispflicht erstreckt sich sowohl auf die Bau- oder Umsetzungsphase als auch auf das fertiggestellte geförderte Vorhaben selbst und besteht für die Dauer der Zweckbindungsfrist.

Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen.

## 6 Links und Kontaktdaten

<b>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 305</b> Calenberger Str. 2 30169 Hannover	ELER-Verwaltungsbehörde Telefon: 0511 120 0 Mail: <a href="mailto:Referat-305@ml.niedersachsen.de">Referat-305@ml.niedersachsen.de</a>  Internet: <a href="http://klara.niedersachsen.de">klara.niedersachsen.de</a>
<b>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</b>	<a href="#">GAK-Rahmenplan</a>
<b>EU-Kommission Verordnung</b>	<a href="#">VO (EU) 2022/129</a>